

Ordnungsbehördliche Verordnung zur 17. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom _____ für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Im Stadtteil Wiesdorf dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

03.01.2016	„Winterfest“
06.03.2016	„Leverkusener Kunstmarkt mit Frühlingskirmes“
02.10.2016	„Musikfest“
04.12.2016	„Weihnachtsmarkt“

§ 2 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Im Stadtteil Opladen dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

08.05.2016	„Opladener Frühling“
31.07.2016	„Opladener Stadtfest mit Kirmes“
09.10.2016	„Opladener Herbstmarkt“
18.12.2016	„Weihnachtsmarkt - Bergisches Dorf“

§ 3 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Im Stadtteil Schlebusch dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

24.04.2016	„Blühendes Schlebusch“
18.09.2016	„Schlebuscher Wochenende“
06.11.2016	„Schlebuscher Martinsmarkt“
18.12.2016	„Schlebuscher Adventsmarkt“

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.